

Allgemeine Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen (AAVB) (Stand Mai 2019)

(in den nachstehenden Bedingungen wird der Hauptauftragnehmer/Hauptunternehmer als Auftraggeber [(=AG)] und der Bieter/Nachunternehmer als Auftragnehmer [= AN] bezeichnet).

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen nach Art und Umfang gelten als Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufstellung:
- der Vertrag
 - das Leistungsverzeichnis
 - diese Allgemeinen Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen
 - die VOB/Teil B und C in der jeweils gültigen Fassung
- 1.2 Die Preise sind als Nettopreise (ohne MwSt.) anzugeben. Die Umsatzsteuer wird am Ende des Leistungsverzeichnisses hinzugerechnet.

2. Bauleitung, Vertretung des AN

- 2.1 Der AN hat dem AG vor Beginn seiner Leistungen einen verantwortlichen und bevollmächtigten Verhandlungspartner (Bauleiter) für alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Bauleitung auftreten können sowie den Fachbauleiter i.S. der jeweils anwendbaren Landesbauordnung zu benennen. Der bevollmächtigte Vertreter ist berechtigt, alle Erklärungen mit Wirkung für den AN abzugeben und entgegenzunehmen. Für die Gestellung dieser Person erhält der AN keine besondere Vergütung. Der bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, an den Besprechungen des AG, die turnusmäßig oder auf besondere Einladung stattfindet, teilzunehmen.

Eine Ablösung des Fachbauleiters kann nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Der AG ist berechtigt, eine Ablösung des vom AN benannten Fachbauleiters zu verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere berechtigte Zweifel an seiner fachlichen Qualität bestehen.

- 2.2 Während der Bauzeit hat der AN der Bauleitung des AG Bautagesberichte mit verbindlicher Unterschrift des Aufzeichnenden, in denen detailliert die geleisteten Arbeiten, die Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte und besondere Vorkommnisse vermerkt sind, am jeweils nächsten Werktag vorzulegen. Weitere Angaben können nach § 315 BGB verlangt werden, sofern diese der AG fordert. Nach Ablauf einer angemessen gesetzten Frist ist der AG berechtigt, die Tagesberichte auf Kosten des AN zu erstellen.

3. Leistungsumfang, Baustellenabwicklung

- 3.1 Der AN ist für das rechtzeitige Herbeiführen der für seine Arbeiten erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereins oder sonstiger zuständiger Überwachungsstellen verantwortlich. Eventuelle Auflagen und Sonderbestimmungen sind zu beachten. Der AN hat auf seine Kosten – mit Ausnahme der Baugenehmigung – die für seine Arbeiten erforderlichen Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Genehmigung) eigenverantwortlich zu beschaffen, die von ihm rechtzeitig in Abstimmung mit dem

Auftraggeber beantragt werden müssen. Die Anträge, Zeichenunterlagen, Berechnungen und dgl. hierfür sind vom AN beizubringen. Die Kosten und eventuell anfallende Gebühren sind im Angebotspreis enthalten.

- 3.2 Bei Erd-, Kanal-, Spezialtiefbau- und Abbrucharbeiten hat der AN sich bei den zuständigen Stellen intensiv über Lage und Vorhandensein von Kabeln für Strom- und Fernmeldezwecke, Versorgungsleitungen, Siel- und Kanalisationsanschlüsse etc. zu informieren. Etwaige Kosten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 3.3 Der AN hat die Vertragsleistung ausschließlich selbst und mit eigenem Personal zu erbringen. Eine Weitervergabe an Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist nicht zulässig. Die Beauftragung eines Verleihers sowie die Weitergabe von Bauleistungen ohne Erbringung eigener Bauleistungen, planerischer oder kaufmännischer Leistungen sind unzulässig. Im Falle eines Verstoßes gegen vorstehende Regelungen ist der AG unbeschadet etwaiger sonstiger Schadensersatzansprüche gegen den AN berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks) zu kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Vergütung des AN gilt § 648a Abs. 5 BGB.
- 3.4 Der AN hat im Rahmen der von ihm durchzuführenden Arbeiten für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu sorgen und alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Der AN hat die für seine Leistung notwendigen Straßensperrungen, Bauzaunerstellung, Beleuchtungen, Schutzgerüste, Bautreppen usw. auf seine Kosten auszuführen. Die Bauleitung des AG ist berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des verpflichteten AN ausführen zu lassen, wenn sich der AN damit in Verzug befindet oder die sofortige Ausführung zwingend geboten ist. Falls der AN auf Grund besonderer Vereinbarung zur Benutzung von Gerüsten und anderen Einrichtungen des AG oder anderer Unternehmer berechtigt ist, hat der AN diese eigenverantwortlich auf ausreichende Sicherheit zu überprüfen.
- 3.5 Zu den vertraglichen, nicht extra zu vergütenden Nebenleistungen des AN gehört die Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und montierten Anlagen/Bauleistungen.
- 3.6 Der AN verpflichtet sich, gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 § 2 / DGUV Vorschrift 1 zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser UVV und den für ihn sonst geltenden UVV und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Vor Beginn der Arbeiten ist dem AG der auf der Baustelle Verantwortliche namentlich zu benennen. Die geforderte Unterweisung seiner Mitarbeiter laut UVV ist auf Verlangen dem AG nachzuweisen. Für Montagearbeiten ist dem AG vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Montageanweisung vorzulegen.

Der AG weist den AN ausdrücklich auf die Pflichten nach der Baustellenverordnung und dem Arbeitsschutz hin. Der AN wird eine Gefährdungsbeurteilung seiner Leistung – auch in Bezug auf Dritte – erstellen und dem AG spätestens 10 AT nach Auftragserteilung vorlegen. Der AN hat sich selbstständig auch hinsichtlich der Gefährdung durch andere Unternehmer vor Ort zu informieren, seine Arbeiten entsprechend zu koordinieren und seine Mitarbeiter in geeigneter Form davon in Kenntnis zu setzen. Ist durch den Bauherrn oder AG ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator benannt, so sind alle erforderlichen Unterlagen beizustellen und ist seinen Weisungen Folge zu leisten.

- 3.7 Falls gemäß Vertrag Strom, Wasser, Benutzung Sanitätseinrichtungen vom AG bereitgestellt werden, wird die Beteiligung des AN an den Kosten dieser Teilleistungen im Vertrag festgelegt. Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die Beteiligung je vom AN in Anspruch genommener Teilleistungen von der Vergütung des AN 0,5 v.H. der Netto-Schlussrechnungssumme. Der AG ist berechtigt, von der Vergütung des AN die jeweils vereinbarte Beteiligung abzuziehen, es sei denn, der AN weist die jeweilige Nichtinanspruchnahme nach. Wenn der AN einen jeweils geringeren tatsächlichen Verbrauch nachweist, ist vom AN nur dieser und nicht der prozentuale oder pauschale Anteil von der jeweils in Anspruch genommenen Leistung zu tragen. Der AG kann diese Kosten auch bereits im Rahmen der Abschlagsrechnungen anteilig im Verhältnis zur jeweiligen Abschlagsrechnungssumme in Abzug bringen. Die Zuleitungen einschließlich Strom- und Wasserzähler von einer bauseits vorhandenen Entnahmestelle zu den Arbeitsplätzen sind Sache des AN, die Kosten sind deshalb in den Angebotspreis einzurechnen. Die elektrischen Anlagen sind nach VDE-Vorschrift auszuführen.
- 3.8 Der AN verpflichtet sich, lückenlos nachzuweisen, dass er seine Sozialversicherungsbeiträge für die gesamte Dauer vom Vertragsschluss bis zur Abnahme ordnungsgemäß abgeführt hat. Diesen Nachweis hat er durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, bei denen die auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer versichert sind, zu erbringen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen müssen die Anzahl der bei der jeweiligen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer ausweisen. Die Bescheinigungen müssen sich auf mindestens so viele Personen erstrecken, wie der AN auf der Baustelle beschäftigt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen müssen stets so rechtzeitig vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert werden, dass sich eine lückenlose Gültigkeit ergibt. Ausländische Nachunternehmer haben den Nachweis durch entsprechende Bescheinigungen der ausländischen Sozialversicherungsträger zu erbringen, also durch Ersatzausweise bzw. Entsendebestätigungen soweit erhältlich; ansonsten durch Bestätigungen der Einzugsstelle in deutscher Sprache, aus denen sich ergibt, dass die Sozialversicherungsbeiträge für alle auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer für die gesamte Baumaßnahme ordnungsgemäß abgeführt wurden.

Bevor sich eine Veränderung hinsichtlich der vom AN auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer ergibt, die dazu führt, dass die bisherigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht mehr sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer erfassen, muss der AN von sich aus aktualisierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. entsprechende Bescheinigungen vorlegen, durch welche auch die Veränderung im Arbeitnehmerbestand auf der Baustelle abgedeckt ist. Der AN darf zu keinem Zeitpunkt mehr Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigen, als von den Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. entsprechenden Bescheinigungen abgedeckt sind.

Weiterhin ist der AN verpflichtet, lückenlos nachzuweisen, dass er seine Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung seit Vertragsschluss bis zur Fertigstellung der Arbeiten ordnungsgemäß abgeführt hat. Diesen Nachweis hat er durch jeweils aktuelle qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erbringen.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern, soweit der AN diese nach dem Vertrag nicht selbst zu erstellen bzw. zu beschaffen hat. Sämtliche Ausführungsunterlagen sind nur mit dem Freigabevermerk des AG gültig. Der AN hat sich ausschließlich nach den jeweils aktuellen Unterlagen zu richten, die einen Genehmigungs- oder Freigabevermerk des

AG tragen, sofern der AG nicht im Einzelfall hierzu ausdrücklich eine abweichende Anordnung trifft. Die den AN obliegende Prüf- und Hinweispflicht und seine Haftung werden hierdurch nicht berührt.

Der AN hat die übergebenen Unterlagen unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere hinsichtlich Massen und Maße, zu prüfen und diese mit den örtlichen Verhältnissen und den bereits erstellten Bauleistungen zu vergleichen und den AG auf bei der Prüfung festgestellte Abweichungen auch gegenüber dem Leistungsverzeichnis oder sonstigen Unterlagen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 4.2 Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Massen sind unverbindlich. Evtl. vorgesehene Alternativ-Positionen kommen nur bei besonderer schriftlicher Anweisung zur Ausführung. Alternativangebote behalten Gültigkeit während der gesamten Dauer der Bauzeit.
- 4.3 Der AN hat die für seine Leistung erforderlichen und nach dem Vertrag von ihm geschuldeten Entwürfe/ Pläne/Zeichnungen/ statische Berechnungen, Massenberechnungen, Bauzeitenpläne und sonstige Unterlagen, wie z.B. Montagepläne, Berechnungen zur Dimensionierung technische Anlagen, Ausführungs- und Werkpläne in eigener Verantwortung auf seine Kosten rechtzeitig herzustellen und dem AG vorzulegen.

5. Ausführungsfristen und Vertragsstrafen

- 5.1 Die vereinbarten Termine für Ausführungsbeginn und Fertigstellung sowie die für bestimmte Leistungen besonders vereinbarten Zwischentermine sind verbindliche Vertragstermine i.S. von § 5 Abs. 1 VOB/B.
- 5.2 Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Bei zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen mehrerer gleichzeitig auszuführender Arbeiten kann gem. § 315 BGB die Bauleitung des AG Unterbrechungen bestimmter Arbeiten anordnen. Solche für den AN verbindlichen Terminänderungen berechtigen den AN nicht zu Mehrforderungen, es sei denn, die Folgen der Terminänderungen belasten den AN in nicht zumutbarer Weise.

6. Ersatzvornahme und Kündigung, Selbstübernahme

- 6.1 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Der AG ist berechtigt, bei nicht rechtzeitigem Beginn oder bei nicht zügigem Fortgang der Arbeiten und ferner bei schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannten Leistungen des AN diesem den Auftrag nach einmaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werkes) zu entziehen und die Arbeiten anderweitig auf Kosten des AN ausführen zu lassen. Im Übrigen findet hierzu § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B zusätzlich Anwendung. Es besteht Einigkeit, dass Mängelbeseitigungsmaßnahmen als einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werkes anzusehen sind.
- 6.2 Nach erfolglosem Ablauf einer vom AG zur Mangelbeseitigung bestimmten angemessenen Frist ist der AG – auch bereits im Erfüllungsstadium vor der Abnahme – außerdem gegenüber dem AN berechtigt, den Mangel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN beseitigen zu lassen, für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss zu verlangen, die Vergütung zu mindern oder vom AN Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne dass es hierfür der ganzen oder teilweisen Kündigung des Vertrages oder einer Kündigungsandrohung bedarf.

- 6.3 Ist der AN wegen Arbeitskräfte- oder Materialmangels außer Stande, die Arbeiten vertragsgerecht weiterzuführen, und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Erfüllung bestimmten angemessenen Frist auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem AN stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütungs- noch Schadenersatzansprüche zu. Der AG ist jedoch berechtigt, die hieraus entstehenden Mehrkosten dem AN in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Die Abrechnung der Leistungen des AN nach den Grundsätzen des § 648a Abs. 5 VOB/B wird vereinbart für den Fall, dass der AG wegen einem Grund aus § 8 Abs. 2 bis 4 VOB/B kündigt. Eine Teilkündigung ist möglich, sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

7. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten setzen eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung darüber voraus und dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des AG ausgeführt werden. Die entsprechenden Stundenlohnzettel müssen spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Durchführung der örtlichen Bauleitung des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Die nachgewiesenen Lohnstunden werden gemäß den vereinbarten Stundensätzen vergütet. Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, der AG fordert ausdrücklich eine Aufsicht oder diese ist nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlich. Stundenlohnarbeiten sind mit den vom AG anerkannten Arbeitsnachweisen gesondert ausgewiesen und kumuliert im Rahmen der Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung in Rechnung zu stellen. Der AG behält sich bei sämtlichen Stundenlohnarbeiten vor, festzustellen, ob es sich um vergütungspflichtige Stundenlohnarbeiten oder bereits durch vertraglich vereinbarte Preise abgedeckte Leistungen handelt.

8. Aufmaß, Vergütung, Skonto, Verjährung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen, Leistungspflicht

- 8.1 Das Aufmaß ist gemeinsam vom AG und AN anhand der Pläne und mittels örtlichen Aufmessungen vorzunehmen. Verdeckt liegende oder später nicht mehr feststellbare Leistungen sind rechtzeitig mit der Bauleitung des AG aufzumessen. Führt der AN das Aufmaß nicht rechtzeitig durch, so kann der AG die Leistungen nach der Setzung einer angemessenen Frist selbst verbindlich aufmessen. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß.
- 8.2 Der/ die vom AN auf den Angebotspreis des Hauptangebotes bzw. der/ die im Laufe der Vertragsverhandlungen gewährte/ n Nachlass/ Nachlässe wird auch auf alle geänderten Leistungen nach § 650b BGB und alle anderweitigen Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen (z.B. § 2 Abs. 8 Nr. 2 und Nr. 3 VOB/B), sowie auch auf Alternativ- und Eventualpositionen gewährt.
- 8.3 Soweit nicht anders vereinbart, begleicht der AG die Abschlags- und Schlussrechnungen des AN nach Erbringung der jeweils geschuldeten Leistung oder Teilleistung innerhalb von 30 Kalendertagen (Fälligkeit). Damit die jeweilige Rechnung des AN Fälligkeit erlangt, ist diese vertragsgemäß, vollständig und vor allem prüfbar beim AG einzureichen. Der Tag des Rechnungseingangs ist grundsätzlich maßgebend für den Beginn von Zahlungs- und Skontofristen. Sofern der AG binnen 14 Tagen auf die jeweilige Rechnung zu deren Begleichung eine Zahlung leistet, gewährt der AN 3% Skonto auf die jeweils von ihm in Rechnung gestellte Forderung; erforderlich aber auch ausreichend hierzu ist der Ausgleich der Forderung aus der jeweiligen Rechnung in berechtigter Höhe.

9 Sicherheitsleistung, Kündigung, Rückgabe Vertragserfüllungssicherheit

- 9.1 Der AN hat eine Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag inklusive geänderter Leistungen gem. § 650b BGB, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Ansprüche wegen Mängeln vor und bei Abnahme, für die Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen, für die Rückzahlung von Voraus- oder Anzahlungen- soweit der Auftragnehmer hierfür nicht eine gesonderte Vorauszahlungs- bzw. Anzahlungsbürgschaft gestellt hat-, für Schadenersatz- und Minderungsansprüche und für eine etwaige Vertragsstrafe in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen, dem deutschen Recht unterliegenden *Bürgschaft zur Absicherung von Vertragserfüllungs- und Regressansprüchen* eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten.

Die Bürgschaft muss auch der Absicherung solcher Regressansprüche des AG gegen den AN dienen, die dem AG aufgrund seiner Inanspruchnahme bei Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 13 MiLoG) oder der tariflichen Mindestentgelte an Arbeitnehmer (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien- Urlaubskasse, ZVK – (§ 14 AentG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Absätze 3a-3f SGB IV) und bei Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII), soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist, zustehen (Freistellungsanspruch des AG).

Umfasst werden von dieser Sicherheit jedoch ausschließlich solche in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Ansprüche des AG gegen den AN, die der AG bis zur und bei Abnahme der Werkleistung des AN gegenüber diesem geltend gemacht hat. Mängelansprüche (im Gewährleistungsstadium nach der Abnahme geltend gemacht) sind von dieser Sicherheit nicht abgedeckt. Zahlungsansprüche des AG gegen den AN aus § 650c Abs. 3 S.3 und S.4 BGB sind von dieser Sicherheit ebenfalls nicht abgedeckt, sofern der AN dafür eine gesonderte Bürgschaft gestellt hat.

Die Höhe der Bürgschaft beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 5% der Netto-Auftragssumme. Diese ist dem AG binnen 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung zu übergeben. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

10 Abnahme

- 10.1 Die Abnahme erfolgt förmlich (§ 12 Abs. 4 VOB/B). Der AG und AN können auf die Anwesenheit vor Ort verzichten; in diesem Fall reicht der schriftliche Austausch des beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Auch etwaige Nachabnahmen und Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen förmlich. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, § 12 Abs.2 VOB/B findet keine Anwendung.
- 10.2 Nimmt der AG oder der Bauherr die Leistungen des AN ganz oder teilweise vor der förmlichen Abnahme zur Weiterführung der Arbeiten in Benutzung, gilt dies nicht als Abnahme. Eine Zahlung an den AN bedeutet keine Abnahme von dessen Leistung durch den AG. Es stellt keinen Verzicht auf die förmliche Abnahme dar, wenn der AG auf die Schlussrechnung des AN eine Zahlung leistet.
- 10.3 Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert, hat der AN nach sofortiger Beseitigung dieser Mängel die Abnahme unverzüglich erneut zu beantragen.

- 10.4 Verweigert der AG die Abnahme berechtigt und sind deshalb weitere Abnahmebegehungen zur Herstellung der Freiheit der geschuldeten Leistungen von wesentlichen Mängeln erforderlich, hat der Auftragnehmer die dadurch verursachten weiteren Kosten zu tragen. Dies schließt zusätzliche Aufwendungen für die örtliche Bauüberwachung und die Fachbauleitung oder für Begehungen mit Sachverständigen, dem TÜV und dem VdS etc. ein.
- 10.5 Spätestens bei Abnahme hat der AN sämtliche zur Erfüllung seiner Leistung notwendigen Unterlagen, insbesondere Abrechnungszeichnungen einschließlich aller Bestandszeichnungen, Atteste, Schaltbilder, Pflege-, Reinigungs- und Wartungsanweisungen sowie Bedienungsanleitungen der von ihm ausgeführten Arbeiten als Mutterpausen zzgl. je einem Satz Pausen bzw. auf Anforderung des AG auf Datenträger in von diesem vorgegebenen Datenformat, zu übergeben. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

11 Haftung, Gefahrtragung

- 11.1 Hält der AN gesetzliche oder sonstige verbindliche Vorschriften oder diesen Vertrag nicht ein, so haftet er dem AG oder Dritten für dadurch entstehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Der AN hat den in Anspruch genommenen AG von Ansprüchen Dritter freizustellen. Ein Mitverschulden des AG aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bleibt außer Betracht, ausgenommen bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten und ausgenommen bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des AG oder der Erfüllungsgehilfen des AG. Der AN trägt bis zur Abnahme die Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigungen bezüglich seiner sämtlichen Leistungen.
- 11.2 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB. § 7 VOB/B gilt nicht.

12 Mängelansprüche, Mängelanspruchesicherheit

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hervortretenden Mängel seiner Leistung auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann dieser die Mängel auf Kosten den AN abstellen lassen. Ist der AN der Auffassung, die gesetzte Frist sei nicht angemessen, ist er verpflichtet, dies dem AG unverzüglich schriftlich - mindestens in Textform - mitzuteilen, und hierbei zu begründen, warum die Frist nicht angemessen sein soll. Zudem hat er unverzüglich mitzuteilen, in welcher Frist er den angezeigten Mangel beseitigen wird. Nach Zugang der Aufforderung zur Mängelbeseitigung hat der AN unverzüglich mit dieser zu beginnen. Nach einer evtl. erforderlichen Mängelbeseitigung durch den AN beginnt für diese Leistung nach deren Abnahme durch den AG die vertragliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche erneut.

Der AN hat im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung auf seine Kosten **insbesondere auch** für den Ausbau und die Entsorgung seiner fehlerhaften Bauteile/Baustoffe/Materialien einschließlich aller damit verbundenen erforderlichen Zusatzarbeiten und Kosten oder anderer notwendiger Sanierungsmaßnahmen sowie für die Lieferung und Einbau vertragsgemäßer Bauteile/Baustoffe/Materialien einschließlich aller damit verbundenen erforderlichen Zusatzarbeiten und Kosten einzustehen.

Im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung hat der AN auf seine Kosten auch für die Prüfung einzustehen, ob der als Mängel gerügte Sachverhalt ein vom AN zu verantwortender Mangel darstellt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Der AN ist verpflichtet, nach Beseitigung der vom AG gerügten Mängel die schriftliche Bestätigung des Bauherrn oder dessen dazu bevollmächtigten Vertreters einzuholen, dass diese Mängel soweit für den Bauherrn oder dessen bevollmächtigten Vertreter erkennbar, beseitigt sind. Fehlt diese schriftliche Bestätigung, sind aber die gerügten Mängel beseitigt, kann der AG die Abnahme der Mängelbeseitigungskosten nicht verweigern. Für vom AN anerkannte Mängel ist dieser verpflichtet, deren vollständige Beseitigung nachzuweisen.

- 12.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Jahre zuzüglich zwei Monate ab Abnahme.
- 12.3 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung der Mängelansprüche des AG hat der AN eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche Bürgschaft zur Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen in Höhe von 5% der Netto-Schlussrechnungssumme dem AG zu übergeben.

Diese Sicherheit erstreckt sich, auch soweit geänderte Leistungen gem. § 650b BGB betroffen sind, auf Erfüllung

- der Mängelansprüche des AG gegen den AN, insoweit jedoch nur wegen der vom AG erstmals nach Abnahme gerügten Mängel(Symptome) (inkl. sämtlicher mit solchen Mängeln bzw. Mängelsymptomen zusammenhängender Zahlungs- und Schadenersatzansprüche),
- von sonstigen Schadenersatzansprüchen sowie der Ansprüche auf vertragsgemäße Ausführung von Restarbeiten, jedoch nur soweit jeweils vom AG gegenüber dem AN erstmals nach Abnahme zu Recht gefordert.
- vom AG gegenüber dem AN insoweit erstmals nach Abnahme zu Recht geforderter Erstattungsansprüche wegen Überzahlung einschließlich Zinsen.

13 Verbraucherstreitbeilegung, anwendbares Recht, sonstige Vereinbarungen

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Als Vertrags- und Projektsprache wird die deutsche Sprache vereinbart. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des AG, der Ort des Bauvorhabens bzw. der Sitz des den Auftrag vergebenden Bereiches (Niederlassung).

14 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Von diesen Allgemeinen Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung ist unter Anwendung von § 157 BGB eine Regelung zu finden, die den beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.